



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-10001/023-2007  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug  
BKA-601.999/0003-V/A/1/2007

BearbeiterIn  
Dr. Ludwig Staudigl

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
12094

Datum  
24. April 2007

Betrifft

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 24. April 2004 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die NÖ Landesregierung begrüßt grundsätzlich die mit diesem Entwurf beabsichtigten grundlegenden Änderungen im Wahlrecht, nämlich die Einführung der Briefwahl und die Senkung des Wahlalters.

### **Zu einzelnen Bestimmungen:**

#### **1. Zu Z. 18 (Art. 117 Abs. 2):**

Insoweit (mit dem dritten Satz dieser Bestimmung) für die Wahlen zum Gemeinderat die Regelungen der Landtagswahlordnung im Rahmen des Homogenitätsgebotes bindend sein sollen, müsste davon abweichend für die Briefwahl die Übersendung der Stimmbriefe an die Gemeindegewahlbehörde – und nicht an die Bezirkswahlbehörde – erfolgen. Auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser und allenfalls noch weiterer durch die Unterschiede im Wahlverfahren bedingter notwendiger Abweichungen sollte zumindest in den Erläuterungen hingewiesen werden.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**

**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail [post.lad1@noel.gv.at](mailto:post.lad1@noel.gv.at) – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

2. Zu Z. 21 (Art. 151 Abs. 36 Z. 1) wird bemerkt, dass der Entwurf kein Datum für sein Inkrafttreten enthält.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser B-VG-Novelle müssen sowohl der Bundes- als auch die Landesgesetzgeber ihre Wahlordnungen bereits angepasst haben, andernfalls würden ab diesem Zeitpunkt stattfindende Wahlen nicht verfassungskonform abgehalten werden können. Es ist daher für eine ausreichende Legisvakanz (und entsprechend frühe Beschlussfassung und Kundmachung) Sorge zu tragen, um die notwendigen Anpassungen der Wahlordnungen vornehmen und gleichzeitig mit der B-VG-Novelle in Kraft setzen zu können. So sollte die Novelle mit 1. Jänner 2008 in Kraft gesetzt werden, sofern die Kundmachung spätestens Ende Juni 2007 erfolgt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung  
Dr. P R Ö L L  
Landeshauptmann